

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten	4
A.3	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	5
A.4	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz	6
A.5	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht.....	6
A.6	<i>Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht.....</i>	8
A.7	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	13
A.8	Landratsamt Waldshut – Straßenbau	13
A.9	Landratsamt Waldshut – Forst.....	17
A.10	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	17
A.11	<i>Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....</i>	18
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg.....	19
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	20
A.14	<i>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</i>	21
A.15	Regierungspräsidium Freiburg – Straßenwesen und Verkehr	23
A.16	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Strassenwesen und Verkehr.....</i>	23
A.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	24
A.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	27
A.19	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	28
A.20	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	29
A.21	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	31
A.22	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	32
A.23	Handelsverband Südbaden e.V.	37
A.24	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	37
A.25	Telefónica Germany GmbH	37
A.26	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	38
A.27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	38
A.28	Eidgenössisches Finanzdepartement EFD – Kommando Grenzwachtkorps.....	39
A.29	Gemeindewerke Klettgau.....	39
A.30	Gemeinde Dettighofen	40
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	40
B.1	Landratsamt Waldshut – Abfallrecht.....	40
B.2	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	40
B.3	Landratsamt Waldshut – Vermessung.....	40
B.4	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	40
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 53.1 und Referat 53.2.....	40
B.6	bnNETZE GmbH.....	40
B.7	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	40
B.8	Unitymedia BW GmbH.....	40
B.9	TransnetBW GmbH.....	40
B.10	Ericsson GmbH	40
B.11	Amprion GmbH	40
B.12	Gemeinde Küssaberg	40

B.13	Gemeinde Lauchringen.....	40
B.14	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz.....	41
B.15	Landratsamt Waldshut – Kreisforstamt.....	41
B.16	Landratsamt Waldshut-Tiengen – Naturschutzbeauftragter	41
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Bad Säckingen – Straßenverkehrsbehörde	41
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Straßenplanung.....	41
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	41
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	41
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46 – Zivile Luftfahrtbehörde.....	41
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung.....	41
B.23	Polizeidirektion Waldshut-Tiengen – Sachgebiet Verkehrswesen	41
B.24	Körperschaftsdirektion Freiburg.....	41
B.25	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Freiburg	41
B.26	Landesnatschutzverband BW	41
B.27	Bundesnetzagentur	41
B.28	ED Netze GmbH	41
B.29	Kabel BW GmbH.....	41
B.30	Handwerkskammer Konstanz	41
B.31	PrimaCom Kabelbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG	41
B.32	EVKR GmbH & Co. KG.....	41
B.33	Gemeindeverwaltung Wutöschingen	41
B.34	Gemeindeverwaltung Eggingen	41
B.35	Gemeindeverwaltung Hohentengen am Hochrhein.....	41
B.36	Gemeindeverwaltung Trasadingen	41
B.37	Gemeindeverwaltung Wilchingen	41
B.38	Gemeindeverwaltung Wasterkingen	41
B.39	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.....	41
B.40	Deutsches Rotes Kreuz Landkreis Waldshut	41
B.41	E-Plus Mobilfunk GmbH.....	41
B.42	HochrheinNET GmbH.....	41
B.43	Kantonpolizei Zürich	41
B.44	SRG SSR idee siousse Media Service	41
B.45	Südwestfunk.....	41
B.46	Vodafone GmbH	41
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	42
C.1	Bürger 1	42
C.2	Bürger 2	43

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
A.1.1	<p>Bei der Analyse zur Bevölkerungsentwicklung wird von einer durchschnittlichen Bevölkerungsentwicklung von 0,6 %/p.a. ausgegangen was einem Wachstum von ca. 45 Einwohnern pro Jahr entsprechen würde. Diese Annahme wird eindrucksvoll mit Darlegung von diversen Beschreibungen zur vorhandenen Situation untermauert. Dieser Ansatz führt nach Abzug der vorhandenen Flächenpotenziale zu einem prognostizierten Flächenbedarf von 13,09 ha (im Vorverfahren noch 11,22 ha) und damit zu einem Überschuss der Bedarfsflächenausweisung (14,68 ha) von insgesamt 1,59 ha.</p> <p>Die reine Berechnung des Bedarfs mit den tatsächlichen Zahlen der Gemeinde zum Jahr 2017 und der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung zum Jahr 2030 führt in der Hauptvariante zu einem Flächenbedarf von 8,6 ha bzw. im Mittel zwischen der unteren und oberen Randbetrachtung zu 8,8 ha, was im besten Fall zu einer Differenz von 4,29 ha zum angegebenen Flächenbedarf führt. Wie der tatsächlichen Einwohnerzahl der Gde. Klettgau Anfang 2017 zu entnehmen ist, hat sich die Bevölkerung weitaus geringer als prognostiziert entwickelt. So wurde nach StaLA für 2017 für die Gesamtgemeinde Klettgau eine Bevölkerung von 7.686 EW prognostiziert. Tatsächlich wird Anfang 2017 in der Gemeinde Klettgau ein Bevölkerungsstand von 7.437 EW gemeldet, was im Bezug auf das Jahr 2014 kein Anstieg Einwohnerzahl, sondern ein Bevölkerungsrückgang bedeutet. Auch wenn die dargelegte Begründung durchaus nachvollziehbar die Situation der Gemeinde Klettgau beschreibt, so erscheint uns doch ein Bedarf mit einer Flächenneuausweisung von insgesamt 14,68 ha mit Blick auf die vorliegenden Prognosewerte als nicht ganz nachvoll-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Bedarfsermittlung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsentwicklung nochmals überprüft und von 16,69 ha (Stand Frühzeitige Beteiligung und 1. Offenlage) auf 14,12 ha reduziert.</p> <p>Ferner wurde das Innenentwicklungspotenzial aktualisiert.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ziehbar.	
A.1.2	Bei den uns vorgelegten Unterlagen fällt auf, dass weiterhin Flächen miteinbezogen wurden, welche im regionalen Grünzug bzw. im Landschaftsschutzgebiet liegen. Gemäß vorliegendem Abwägungsvorschlag wird darauf verwiesen, dass für die Flächen ein Zielabweichungsverfahren oder Änderung des Regionalplans bzw. Änderungsverfahren der LSG-Abgrenzung angestrebt wird. Welches Ergebnis hierbei zu erwarten ist, ist demnach zumindest zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen. Außerdem wird in lfd.Nr. 18 der Begründung darauf hingewiesen, dass wegen dieser offenen Situation davon ausgegangen wird, dass ggf. auf kritische Flächen verzichtet werden soll. Wir möchten aus diesen Gründen ergänzend darauf hinweisen, dass eine Änderung der Planung eine erneute Offenlage nach sich zieht bzw. eine Genehmigung erst dann erteilt werden kann, wenn die vorliegenden Zielkonflikte ausgeräumt wurden.	Auf die Flächen, die in Konflikt mit regionalen Grünzügen oder dem Landschaftsschutzgebiet stehen, wird verzichtet. Aufgrund der Änderungen am Plankonzept wird eine erneute Offenlage durchgeführt.
A.1.3	Weitere Hinweise: In lfd. Nr. 20.5 wird wie bereits bei der 1. Anhörung darauf hingewiesen, dass gem. BauGB die Hauptleitungen der Ver- und Entsorgungsträger aufgenommen werden sollen, dies ist allerdings weiterhin noch nicht geschehen. Ähnlich verhält es sich beim Punkt lfd. Nr. 14.5 zum Thema „Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftsplan“. Außerdem fehlt bei der Tabelle 17.2.2 zu den Entwicklungsflächen in Grießen bei der Summenbildung der Gewerbeflächen die Wertangabe. Wir bitten um Vervollständigung.	Anders als im Kap 20.5 dargestellt, erfolgte die Aufnahme der Hauptleitungen der Ver- und Entsorgungsträger bereits zur Offenlage. Das Kapitel „Übergeordnete Leitungstrassen“ in der Begründung wird entsprechend korrigiert. Auf die Übernahme der räumlich konkretisierten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in den Flächennutzungsplan wird verzichtet. Geeignete Bereiche und Flächen sind im Landschaftsplan, Karte „Ausgleichsflächenkonzept“, dargestellt. Die Maßnahmen sind im Text des Landschaftsplans beschrieben. Die Tabellen in Kap. 17.2 wurden aktualisiert.
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
A.2.1	Bereich Bodenschutz: Keine Bedenken und Anregungen.	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
A.2.2	Bereich Altlasten: Betreff: Gebiet westlicher Rand, Ortsteil Erzingen Die Fläche liegt im Bereich der Altablage-	Auf die Entwicklungsfläche ER 1 wird verzichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p> rung „Ehemalige Grube Dörnten“. Diese Erdaushubablagerung wurde im Zuge der historischen Erfassung auf Grund der Aktenlage in die Kategorie „A“ (Ausscheiden) auf Beweismiveau 0 eingestuft. Mit der Handlungskategorie „A“ wird zum Ausdruck gebracht, dass aus der Erfassung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast im Sinne von § 3 Abs. 1 BBodSchV hervorgegangen sind. Es kann dagegen jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass entsorgungsrelevante Bodenveränderungen vorliegen. Insbesondere im Hinblick auf die punktuell erhöhten Bodenbelastungen, die im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das Baugebiet „Rechberger Straße“ gefunden wurden, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch in diesem Gebiet teilweise mit Bodenmassen gerechnet werden muss, die erhöhte Gehalte an PAK und Arsen aufweisen.</p>	
A.3	<p>Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)</p>	
A.3.1	<p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stellen die erneut sehr umfassend und übersichtlich erstellten Planunterlagen einschließlich des Landschaftsplan-Entwurfs und der Flächensteckbriefe der einzelnen Bauflächen eine ausgezeichnete Grundlage zur Beurteilung der Naturschutz-Aspekte der vorgesehenen baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Klettgau dar.</p> <p>Den aus Sicht des Naturschutzes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anregungen wurde in der aktualisierten Planung zur Offenlage überwiegend nachgekommen.</p> <p>Die von Seiten des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, FFH-Gebietsflächen und Streuobstbeständen vorgeschlagenen Abstände zur künftigen Bebauung wurden berücksichtigt. Einige Bauflächen wurden mit Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes verkleinert oder ganz aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Bei der Baufläche RE 3 (Rechberg) wird eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum weiteren FNP-Verfahren empfohlen; ansonsten wird die artenschutzrechtliche Relevanz auf der Ebene des</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplans vertieft untersucht. Dies wird aus Sicht des Naturschutzes so mitgetragen.	
A.3.2	Da zum Teil die Bebauung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“ geplant ist, beabsichtigen wir, zu gegebener Zeit ein LSG-Änderungsverfahren durchzuführen.	Auf die Entwicklungsflächen BÜ 2, BÜ 3 und BÜ 4, welche z.T. oder ganz im LSG liegen, wird verzichtet.
A.3.3	Wegen der komplexen Situation im Bereich der Baufläche BÜ 3 (Gewerbebetrieb Sägewerk Rothmund) wurde von Seiten des zuständigen Naturschutzbeauftragten die erneute Prüfung betrieblicher Alternativen vorgeschlagen, durch die eine Herausnahme von im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Bauflächen zumindest teilweise möglich wird. Sollte es bei der aktuell vorgesehenen Flächenausweisung bleiben, wird aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagen, die Gewässerverlegung und die Schaffung eines Ersatzbiotops möglichst vorab, d. h. vor dem Beginn der betrieblichen Baumaßnahmen, durchzuführen.	Auf die Entwicklungsfläche BÜ 3 wird verzichtet. An der Entwicklung der Fläche soll dennoch festgehalten werden. Da die Lösung der Konflikte (insbes. LSG-Änderungsverfahren) nicht kurzfristig möglich ist, wird diese Entwicklungsfläche aus der Gesamtfortschreibung herausgenommen. Parallel zum Bebauungsplan für das Sägewerk soll dann eine punktuelle FNP-Änderung durchgeführt werden.
A.4	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
A.4.1	Bereich Abwasser/Wasserrecht: Keine Bedenken und Anregungen (siehe frühzeitige Beteiligung)	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	Bereich Grundwasserschutz / oberirdische Gewässer / Wasserrecht:	
	Hinweise:	
A.4.2	Wasserschutzgebiete Das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen Gehrgaß, Fröschlachen und Schwarzbach ist am 15.10.2015 rechtskräftig geworden. Es wird im FNP 1:10.000 und in den Teilplänen noch als „geplant“ dargestellt.	Das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen Gehrgaß, Fröschlachen und Schwarzbach war in der Plandarstellung bereits als Bestand dargestellt, allerdings mit einer anderen Abgrenzung. Das Landratsamt hat die aktuellen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete zur Verfügung gestellt, diese wurden nachrichtlich in den Plan übernommen.
A.5	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
	Es bestehen keine Bedenken in Hinsicht auf den Immissionsschutz zu den folgenden Bauabschnitten:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.1	<p>Bühl 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzingen 1 • Erzingen 2 • Erzingen 3 • Erzingen 5 • Geißlingen 1 • Geißlingen 3 • Geißlingen 5 • Geißlingen 6 • Grießen 1 • Grießen 3 • Grießen 5 • Grießen 6 • Rechberg 1 • Rechberg 2 • Rechberg 3 • Riedern 1 • Riedern 2 • Weisweil 2 • Weisweil 3 	
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Festsetzung der geplanten Gebiete in folgenden Gemeinden.</p>	
A.5.2	<p><u>Bühl 1</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2016.</p>	Siehe A.6.2
A.5.3	<p><u>Bühl 2</u></p> <p>An den geplanten Wohnbauabschnitt grenzt östlich unmittelbar ein Reitplatz. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Wortlaut des Abstandserlasses: „Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen treten im unmittelbaren Nachbarbereich auf - auch im Außenbereich; im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslaufplätze.“ Vor Ausweisung sollte die Verträglichkeit durch entsprechende Gutachten geprüft werden. In Bezug auf den südwestlich bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2016.</p>	Auf die Fläche wird verzichtet.
A.5.4	<p><u>Bühl 4</u></p> <p>Durch die geplante Festsetzung des</p>	Auf die Fläche wird verzichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wohnbauabschnittes entstehen schutzbedürftige Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Flächen. Konflikte auf Grund landwirtschaftlicher Immissionen wie z.B.: Geruch, Staub, Lärm können nicht ausgeschlossen werden und sind daher zu berücksichtigen.	
A.5.5	<u>Geißlingen 2</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2016.	Siehe A.6.4
A.5.6	<u>Grießen 2</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2016.	Siehe A.6.5
A.6 Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht <i>(gemeinsames Schreiben vom 06.09.2016)</i>		
<i>Es bestehen keine Bedenken in Hinsicht auf den Immissionsschutz zu den folgenden Bauabschnitten:</i>		
A.6.1	<ul style="list-style-type: none"> I. Bühl 3 II. Erzingen 1 III. Erzingen 2 IV. Erzingen 3 V. Erzingen 4 VI. Erzingen 5 VII. Geißlingen 1 VIII. Geißlingen 3 IX. Geißlingen 4 X. Geißlingen 5 XI. Grießen 1 XII. Grießen 3 XIII. Grießen 4 XIV. Grießen 5 XV. Rechberg 1 XVI. Rechberg 2 XVII. Rechberg 3 XVIII. Riedern 1 XIX. Riedern 2 XX. Weisweil 1 XXI. Weisweil 2 XXII. Weisweil 3 	Wird zur Kenntnis genommen.
<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Festsetzung der geplanten Gebiete in folgenden Gemeinden.</i></p>		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	Bühl 1 (Wohngebiet)	
	<u>Begründung:</u>	
A.6.2.1	<p>Durch die Festsetzung eines Wohngebietes entstehen schutzbedürftige Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gewerbebetrieben (z.B. Schreinerei, Zimmerei). Hierdurch sind Konflikte aufgrund der gewerblichen Lärmimmissionen (z.B. durch Schreinerei, Zimmerei) oder auch anderer Immissionen (z.B. Staub und Geruch), zu erwarten. Aufgrund einer möglichen Entwicklung der vorhandenen Betriebe oder auch des Hinzukommens neuer Betriebe in der Umgebung ist es wahrscheinlich, dass in Zukunft die Immissionen, die auf die Wohnnutzungen einwirken, noch zunehmen werden. Nachbarschaftsbeschwerden sind daher zu erwarten.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Abgrenzung der Fläche wird geändert. Auf den südwestlichen Teil der Fläche wird verzichtet.</p>
A.6.2.2	<p>Im Rahmen von neuen Baugenehmigungsverfahren im angrenzenden Gewerbegebiet dürfte es erforderlich werden, dass Betriebe z.B. durch Lärm-, Geruchs- oder Staubgutachten die Verträglichkeit mit den Wohnnutzungen nachweisen müssen (zusätzliche Kosten und Unsicherheiten für die Betriebe).</p>	<p>Angrenzend befindet sich kein Gewerbegebiet. Es handelt sich um unbeplanten Innenbereich; im FNP sind die westlich angrenzenden Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt. Ein Gewerbegebiet ist hier somit nicht vorgesehen. Die Betriebe müssten somit mischgebietsverträglich sein.</p> <p>Die Abgrenzung der geplanten Wohnbaufläche wird geändert, der Abstand zur bestehenden Schreinerei (Produktionsgebäude) beträgt ca. 100 m.</p>
A.6.2.3	<p>Generell werden durch die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des geplanten Wohngebietes die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Betriebe eingeschränkt. Nach unserer Ansicht sollte es auch im Interesse der Gemeinde sein, das Gewerbe- bzw. Industriegebiet so zu erhalten, dass es auch als solches uneingeschränkt genutzt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.2.4	<p>Es ist zu prüfen ob im südwestlichen Teil des Wohngebietes die Mindestabstände von 100 m nach Abstandserlass NRW V-3- 8804.25.1 vom 06.06.2007 eingehalten werden. Für den Fall einer Unterschreitung des Mindestabstands ist eventuell eine gesonderte Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	<p>Die Abgrenzung der geplanten Wohnbaufläche wird geändert, der Abstand zur bestehenden Schreinerei (Produktionsgebäude) beträgt ca. 100 m, lediglich für die östlich angrenzende Lagerhalle wird der Abstand von 100 m unterschritten. Auf Bebauungsplanebene ist die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien darzulegen.</p>
A.6.3	Bühl 2 (Wohngebiet)	Auf die Entwicklungsfläche wurde nach der 1. Offenlage verzichtet.
	<u>Begründung:</u>	
A.6.3.1	Durch die Festsetzung eines Wohnge-	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>bieter entstehen schutzbedürftige Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb. Hierdurch sind Konflikte aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionen wie z.B. Geruch und Staub zu erwarten. Aufgrund einer möglichen Entwicklung des vorhandenen Betriebes ist es wahrscheinlich, dass in Zukunft die Immissionen, die auf die Wohnnutzungen einwirken, noch zunehmen werden. Nachbarschaftsbeschwerden aus der neuen Wohnbebauung sind daher zu erwarten.</i></p>	
A.6.3.2	<p><i>Generell werden durch die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des geplanten Wohngebietes die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Betriebe eingeschränkt. Nach unserer Ansicht sollte es auch im Interesse der Gemeinde sein, das Gewerbe- bzw. Industriegebiet so zu erhalten, dass es auch als solches uneingeschränkt genutzt werden kann.</i></p>	
A.6.3.3	<p><i>Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Es sollte nach dem Abstandserlass NRW V- 3-8804.25.1 vom 06.06.2007 geprüft werden, ob Lärm-, Staub- oder Geruchsmissionen die Wohnbebauung beeinträchtigen.</i></p>	
A.6.4	<p>Geißlingen 2 (Gewerbegebiet)</p> <p><u>Begründung:</u></p>	
A.6.4.1	<p><i>Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe zu dem bestehenden Wohngebiet entstehen eventuell Konflikte mit der schutzbedürftigen Wohnnutzung. Diese können aufgrund der gewerblichen Immissionen wie Lärm, Staub oder Geruch hervorgerufen werden. Aufgrund einer möglichen Entwicklung der vorhandenen Betriebe oder auch des Hinzukommens neuer Betriebe in der Umgebung ist es wahrscheinlich, dass in Zukunft die Immissionen, die auf die Wohnnutzungen einwirken, noch zunehmen werden. Nachbarschaftsbeschwerden wären daher zu erwarten.</i></p>	<p><i>Bereits jetzt befinden sich der Gewerbebetrieb und die nördlich angrenzende Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft. Es sind bisher keine Konflikte zwischen den Nutzungen bekannt.</i></p> <p><i>Die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien (insbes. TA Lärm) ist auf Bebauungsplanebene darzulegen.</i></p> <p><i>Ggf. wäre hier zur Sicherstellung der Einhaltung der Lärmwerte lediglich ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung geklärt.</i></p>
A.6.4.2	<p><i>Im Rahmen von neuen Baugenehmigungsverfahren dürfte es erforderlich werden, dass Betriebe z.B. durch Lärm-, Geruchs- oder Staubgutachten die Verträglichkeit mit den Wohnnutzungen</i></p>	<p><i>Für den bestehenden Betrieb ist eine Erweiterung nur in direktem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb sinnvoll. Die Wohnbebauung besteht bereits. Daher ist ein Nachweis der Verträglichkeit der Betriebserweiterung mit der bestehen-</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>nachweisen müssen (zusätzliche Kosten und Unsicherheiten für die Betriebe).</i>	<i>den Wohnbebauung vertretbar und im Sinne des Betriebes.</i>
A.6.4.3	<i>Generell werden durch die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des geplanten Wohngebietes die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Betriebe eingeschränkt. Nach unserer Ansicht sollte es auch im Interesse der Gemeinde sein, das Gewerbe- bzw. Industriegebiet so zu erhalten, dass es auch als solches uneingeschränkt genutzt werden kann.</i>	<i>Bei der Fläche GE 2 handelt es sich nicht um ein geplantes Wohngebiet, sondern um ein geplantes Gewerbegebiet, welches an einen bestehenden Betrieb angrenzt und zu dessen Erweiterung dient. Nördlich der geplanten gewerblichen Baufläche grenzt bestehende Wohnbebauung an.</i>
A.6.4.4	<i>Das geplante Gewerbegebiet ist in der direkten Nähe eines vorhandenen Wohngebietes geplant. Zwar besteht bereits ein Gewerbegebiet direkt am Wohngebiet, jedoch sind nach Meinung der Gewerbeaufsicht die Mindestabstände nach dem Abstandserlass NRW V- 3-8804.25.1 vom 06.06.2007 bereits jetzt nicht eingehalten. Es ist zu prüfen, ob eine Vergrößerung des Gewerbegebietes zu einer Beeinträchtigung der Anwohner führt.</i>	<i>Es sind bisher keine Konflikte zwischen den Nutzungen bekannt. Die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien (insbes. TA Lärm) ist auf Bebauungsplanebene darzulegen. Ggf. wäre hier zur Sicherstellung der Einhaltung der Lärmwerte lediglich ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung geklärt.</i>
A.6.5	Grießen 2 (Wohngebiet)	
	<u>Begründung:</u>	
A.6.5.1	<i>Durch die Festsetzung eines Wohngebietes entstehen schutzbedürftige Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gewerbebetrieben (z.B. Metallbaubetriebe, Baubetrieb). Hierdurch sind Konflikte aufgrund der gewerblichen Immissionen wie z.B. Staub, Lärm oder Geruch zu erwarten. Aufgrund einer möglichen Entwicklung der vorhandenen Betriebe oder auch des Hinzukommens neuer Betriebe in der Umgebung ist es wahrscheinlich, dass in Zukunft die Immissionen, die auf die Wohnnutzungen einwirken, noch zunehmen werden. Nachbarschaftsbeschwerden sind daher zu erwarten.</i>	<i>In einem kleinen Teilbereich im Südosten wurde die geplante Wohnbaufläche zurückgenommen. Darüber hinaus sind diese Konflikte auf Bebauungsplanebene grundsätzlich lösbar. Die bestehende Wohnbebauung unmittelbar nördlich angrenzend hat diese Konflikte z.B. durch vertragliche Regelungen, Lärmschutzmaßnahmen und eine Grundrissorientierung gelöst. Im Detail ist dies auf Bebauungsplanebene zu lösen.</i>
A.6.5.2	<i>Im Rahmen von neuen Baugenehmigungsverfahren im Gewerbegebiet dürfte es erforderlich werden, dass Betriebe z.B. durch Lärm-, Geruchs- oder Staubgutachten die Verträglichkeit mit den Wohnnutzungen nachweisen müssen (zusätzliche Kosten und Unsicherheiten für die Betriebe).</i>	<i>Bereits jetzt grenzt im Norden und Osten Wohnbebauung an das Gebiet an. Auch für diese Bereiche ist schon eine entsprechende Verträglichkeit nachzuweisen. Der zusätzliche Aufwand ist vertretbar.</i>
A.6.5.3	<i>Generell wird durch die heranrückende schutzbedürftige Wohnnutzungen die</i>	<i>Siehe A.6.5.2</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>zukünftige Entwicklungsmöglichkeit der angrenzenden Betriebe eingeschränkt. Nach unserer Ansicht sollte es auch im Interesse der Gemeinde sein, das Gewerbe- bzw. Industriegebiet so zu erhalten, dass es auch als solches uneingeschränkt genutzt werden kann.</i></p>	
A.6.5.4	<p><i>Es ist zu prüfen ob nicht ein Mischgebiet in direkter Angrenzung an ein Gewerbegebiet geplant werden sollte oder ein Mindestabstand von 100 m nach Abstandserlass NRW V- 3- 8804.25.1 vom 06.06.2007 zum Wohngebiet erforderlich ist.</i></p>	<p><i>Der Abstand der bereits bestehenden Wohnbebauung ist geringer als der der geplanten Wohnbaufläche. Die Planung eines Mischgebietes ist oftmals schwierig, da sie i.d.R. entweder in die eine oder in die andere Richtung „kippen“. Auch ist das angrenzende Gewerbegebiet durch das Gehölz und die Hangkante deutlich vom geplanten Wohngebiet abgesetzt, so dass eine Übergangszone mit gewerblicher Nutzung nicht sinnvoll erscheint. Die Lärmkonflikte sind auf Bebauungsplanebene zu regeln und erscheinen grundsätzlich lösbar (siehe auch A.6.5.2) Ggf. wäre auch denkbar, auf Bebauungsplanebene mit der Bebauung etwas weiter abzurücken und den südlichen Bereich z.B. als Ausgleichsflächen zu nutzen.</i></p>
A.6.6	<p>Erzingen 6 (Wohngebiet)</p>	<p><i>Die Baufläche entfällt.</i></p>
	<p><u>Begründung:</u></p>	
A.6.6.1	<p><i>Durch die Festsetzung eines Wohngebietes entstehen schutzbedürftige Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gewerbebetrieben (z.B. Baubetrieb, Gießerei). Hierdurch sind Konflikte aufgrund der gewerblichen Immissionen (z.B. Staub, Geruch oder Lärm), zu erwarten. Aufgrund einer möglichen Entwicklung der vorhandenen Betriebe oder auch des Hinzukommens neuer Betriebe in der Umgebung ist es wahrscheinlich, dass in Zukunft die Immissionen, die auf die Wohnnutzungen einwirken, noch zunehmen werden. Nachbarschaftsbeschwerden sind daher zu erwarten.</i></p>	
A.6.6.2	<p><i>Im Rahmen von neuen Baugenehmigungsverfahren im Gewerbegebiet dürfte es erforderlich werden, dass Betriebe z.B. durch Lärm-, Geruchs- oder Staubgutachten die Verträglichkeit mit den Wohnnutzungen nachweisen müssen (zusätzliche Kosten und Unsicherheiten für die Betriebe).</i></p>	
A.6.6.3	<p><i>Generell wird durch die heranrückende schutzbedürftige Wohnnutzung die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit der angrenzenden Betriebe eingeschränkt. Nach unserer Ansicht sollte es auch im</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Interesse der Gemeinde sein, das Gewerbe- bzw. Industriegebiet so zu erhalten, dass es auch als solches uneingeschränkt genutzt werden kann.</i>	
A.6.6.4	<i>Es ist zu prüfen ob im südöstlichen Teil des Wohngebietes die Mindestabstände von 100 m nach Abstandserlass NRW V-3- 8804.25.1 vom 06.06.2007 eingehalten werden. Für den Fall einer Unterschreitung ist eventuell eine gesonderte Einzelfallprüfung erforderlich.</i>	
A.6.7	Rechtsgrundlagen: - TA Lärm - Abstandserlass NRW V- 3- 8804.25.1 vom 06.06.2007 - DIN 18005 Beiblatt 1	
A.7	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
A.7.1	Von Seiten des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht. Die Auflagen des Landratsamtes Waldshut, Amt für Umweltschutz, bezüglich der im Planungsgebiet liegenden Wasserschutzgebiete sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Landratsamt Waldshut – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.8.1	<u>Art der Vorgabe</u> - Ortsdurchfahrt - Anbaubeschränkungen - Kreuzungen und Einmündungen	
A.8.2	<u>Rechtsgrundlage</u> § 8 StrG BW Ortsdurchfahrt § 22 StrG BW Anbaubeschränkungen § 30 StrG BW Bau und Änderung von Kreuzungen § 5 Abs. 4 FStrG Träger der Straßenbaulast § 9 FStrG Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen § 12 FStrG Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen	
A.8.3	<u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</u> Sind grundsätzlich gegeben, jedoch nur auf Antrag mit belegter umfassender Begründung.	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
A.8.4	Der Landkreis Waldshut hat im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine Absichten vorhandene Kreisstraßen auszubauen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
A.8.5	<u>Ortsteil Erzingen</u>	
A.8.5.1	Die geplanten Wohnbauflächen ER 1 und ER 2 liegen an keiner klassifizierten Straße. Über die Rechberg Straße, die direkt an die L 163a führt, ist eine Erschließung für die Wohnbaufläche ER 1 möglich. Die Erschließung der Wohnbaufläche ER 2 ist über die Gemeindestraße In der Bütze möglich. Diese ist an die B 34 angebunden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5.2	Die geplante Mischbaufläche ER 3 liegt nordwestlich der B 34. Die Bundesfernstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Die Erschließung kann nur über bestehende Gemeindestraße In der Bütze erfolgen. Längs der B 34 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Der Bebauungsplan ist mit dem Straßenbaulasträger der B 34 abzustimmen.	Die Erschließung ist über die Gemeindestraße „In der Bütze“ vorgesehen. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist zu klären, ob eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m zum äußeren Fahrband möglich ist. Aus städtebaulicher Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Bebauung näher an die Straße heranrücken würde, da dieser Bereich den neuen Ortsauftakt darstellen würde. Zudem ist hier eine gemischte Nutzung vorgesehen, gerade für gewerbliche Nutzungen sind die Nähe und die Sichtbarkeit zur Bundesstraße wichtig.
A.8.5.3	Das vorgesehene Gewerbegebiet ER 5 grenzt direkt an die K 6570 (Weisweiler Straße). Die Kreisstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke), es gilt ein Anbauverbot von 15 m. Die Erschließung soll über neu anzulegende Straßen erfolgen. Die Anbindung an die Kreisstraße ist mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbauamt rechtzeitig abzustimmen. Für diesen Bereich der Kreisstraße sind die Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD - Verknüpfungsbereich) der baulichen Entwicklung anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenzen wird angestrebt, dies ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu klären.
A.8.6	<u>Ortsteil Grießen</u>	
A.8.6.1	Die geplanten Wohnbaufläche GR 1 und GR 2 liegen an keiner klassifizierten Straße. Durch eine Verlängerung der be-	Es wird geprüft, ob die Fläche GR 2 über die Geißlinger Straße erschlossen wird, oder ob durch die Entwicklungsfläche GR 5 ein direkter Anschluss an

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	stehenden Nordstraße ist die Erschließung der Wohnbaufläche GR 1 möglich. Über die vorhandene Geißlinger Straße kann die Wohnbaufläche GR 2 erschlossen werden.	die Bahnhofstraße (L 161a) realisiert werden kann.
A.8.6.2	An die L 161a grenzt das Wohnbaugebiet GR 3. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der L 161a in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Entlang der Landesstraße ist ein Gehweg erforderlich. Eine direkte Grundstückerschließung zur Landesstraße ist nicht möglich. Für diesen Bereich der Landesstraße ist die Ortsdurchfahrtsgrenze der baulichen Entwicklung anzupassen.	Auf die Fläche GR 3 wird verzichtet.
A.8.6.3	Das Wohnbaugebiet GR 5 ist am westlichen Ortsrand von Griesen geplant; es grenzt an die L 161a. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der L 161a in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Entlang der Landesstraße ist ein Gehweg erforderlich. Eine direkte Grundstückerschließung zur Landesstraße ist nicht möglich. Für diesen Bereich der Landesstraße ist die Ortsdurchfahrtsgrenze der baulichen Entwicklung anzupassen. Die Erschließung kann nur die bestehende Claus-Wagner-Straße erfolgen.	Die Entwicklungsfläche GR 5 grenzt an die L 163, nicht an die L 161a. Die grundsätzliche Erschließbarkeit der Fläche ist gegeben. Im Rahmen des Bebauungsplans ist abzustimmen, ob eine direkte Anbindung des Gebiets an die L 163 bei Verlegung der Querungshilfe möglich ist. Eine direkte Grundstückerschließung zur Landesstraße ist nicht vorgesehen. Der Hinweis zur Anbaufreiheit wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6.4	Das Gewerbegebiet GR 6 ist am nordwestlichen Ortsrand von Griesen geplant; es liegt zwischen der B 34 und der Bahnlinie Basel - Singen. Die Bundesstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der B 34 in einer Entfernung von 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine direkte Grundstückerschließung zur Bundesstraße ist nicht möglich. Die Erschließung kann nur über die bestehende Bahnhofstraße erfolgen. Der Bebauungsplan ist mit dem Straßenbaulastträger der B 34 abzustimmen.	Auf die Fläche GR 6 wird verzichtet.
A.8.7	<u>Ortsteil Weisweil</u>	
A.8.7.1	Die geplante Wohnbauflächen WE 3 liegt an keiner klassifizierten Straße. Die Er-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schließung ist Haislandweg sowie die Wilchinger Straße gegeben.	
A.8.7.2	Die geplante Wohnbaufläche WE 2 grenzt an die K 6570. Die Erschließung ist über den bestehenden Burgweg möglich. Die Kreisstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der K 6570 in einer Entfernung von 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine direkte Grundstückerschließung zur Kreisstraße ist nicht möglich.	Der Abstand von 15 m wird eingehalten.
A.8.8	<u>Ortsteil Geißlingen</u>	
A.8.8.1	Die vorgesehene gewerbliche Fläche GE 1 und die Wohnbaufläche GE 3 liegen nicht an klassifizierten Straßen. Die Erschließung für die Gebietsfläche GE 1 ist über die Süd- bzw. Talbachstraße möglich. Über die beiden Gemeindeflächen Höhenweg und Unterer Kehlhof ist das Wohngebiet GE 3 erschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.8.2	Die gewerbliche Fläche GE 2 grenzt direkt an die K 6566. Die Kreisstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der K 6570 in einer Entfernung von 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Erschließung bzw. Bebauungsplan ist frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbauamt abzustimmen. Für diesen Bereich der Kreisstraße ist die Ortsdurchfahrtsgrenze der baulichen Entwicklung anzupassen.	Eine Anpassung der Ortsdurchfahrt wird angestrebt und ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu beantragen.
A.8.8.3	Das geplante Gewerbegebiet GE 5 grenzt direkt an die L 163 an. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der L 163 in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine direkte Grundstückerschließung zur Landesstraße ist nicht möglich. Das Gebiet kann durch eine Verlängerung der Gewerbestraße im Kies erschlossen werden. Der Bebauungsplan ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.	Auf die Fläche GE 5 wird verzichtet.
A.8.8.4	Die vorgesehene neue gewerbliche Fläche GE 6 nördlich vom Sportplatz liegt etwas entfernt von der K 6566. Die Erschließung für die Gebietsfläche GE 6 ist	Bei der Entwicklungsfläche GE 6 handelt es sich nicht um eine gewerbliche Baufläche, sondern um eine Fläche für Gemeinbedarf.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	über einen vorhandenen Gemeindeweg möglich, der entsprechend auszubauen ist.	
A.8.9	<p><u>Ortsteil Rechberg</u></p> <p>Die beiden geplanten Wohnbauflächen RE 1, RE 2 und RE 3 liegen an keiner klassifizierten Straße. Die Erschließung für die Wohnbaufläche RE 1 ist über die Bohlhofstraße und RE 2 über den Birkenweg gegeben. Das Wohngebiet RE 3 kann über den best. Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 108) und die Bohlhofstraße erschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.10	<p><u>Ortsteil Riedern</u></p> <p>Das neu geplante Mischgebiet RE 1 und die Wohnbaufläche RE 2 liegen an der L 163. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke), Hochbauten jeder Art dürfen längs der L163 in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Der Bebauungsplan ist mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Für diesen Bereich der Landesstraße ist die Ortsdurchfahrts-grenze der baulichen Entwicklung anzupassen.</p>	<p>Gemeint sind die Flächen RI 1 und RI2. Eine Anpassung der Ortsdurchfahrt wird angestrebt. Bei einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand und einer Tiefe der Fläche von ca. 65 m wäre diese sonst nicht sinnvoll umsetzbar. Zudem würde diese Bebauung den neuen Ortsauftakt von Riedern a.S. darstellen, so dass es städtebaulich wünschenswert ist, die Bebauung näher an die Straße zu bringen.</p> <p>Zudem wird ein Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen, dass der Bebauungsplan mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen ist.</p>
A.8.11	<p><u>Ortsteil Bühl</u></p> <p>Die beiden geplanten Wohnbauflächen BÜ 1 und BÜ 2 liegen an keiner klassifizierten Straße. Die Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen. Die geplante Gewerbegebietserweiterung BÜ 3 grenzt am westlichen Rand an die L163. Hochbauten jeder Art dürfen längs der L163 in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine direkte Zufahrt zur Landesstraße ist nicht möglich. Der Bebauungsplan ist mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Die Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen.</p>	Auf die Entwicklungsflächen BÜ 2 und BÜ 3 wird verzichtet.
A.9	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	
A.9.1	Siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.12.2017. (Anlage)	
A.10	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum Scopingtermin vom 05.02.2014 und 25.07.2016.	
A.11 Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 06.09.2016)		
A.11.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Scopingtermin vom 05.02.2014. Zum jetzigen Zeitpunkt nehmen wir wie folgt Stellung:	
A.11.1.1	<i>Die vorhandenen Böden in der Gemeinde Klettgau sind aus landwirtschaftlicher Sicht sehr wertvoll und nach der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflächen der Stufe I bzw. II bewertet. Es handelt sich um sehr fruchtbare Böden und als Standort für Kulturpflanzen besonders geeignete Flächen. Grundsätzlich sind diese Gunststandorte der Produktion hochwertiger Lebens- und Futtermittel vorzubehalten. Aus diesem Grund sind nachteilige Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Acker und Grünlandflächen für die Landwirtschaft und er Agrarstruktur als öffentlicher Belang zu erwarten.</i>	<i>Ein grundlegender und nicht lösbarer Konflikt liegt darin, dass die ebenen bis schwach geneigten Flächen am Ortsrand weit überwiegend eine hohe bis sehr hohe Bewertung der Bodenfunktionen aufweisen, sich aber gleichzeitig besonders gut zur Bebauung eignen.</i>
A.11.1.2	<i>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten nicht unwirtschaftlich geteilt werden. Dies betrifft die Plangebiete ER 3, GR 1, GR 3, GE 2, GE 4, RE 1, RE 2 und BÜ1. Bei diesen Plangebieten soll geprüft werden, ob eine Zerteilung oder Anschneiden zusammenhängender Schläge vermieden werden kann. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht besehen daher Bedenken.</i>	<i>Soweit dies möglich ist, werden diese Belange berücksichtigt. Allerdings ist eine Abgrenzung der Entwicklungsflächen nicht allein an den Flurstücksgrenzen oder den Ackerschlägen möglich. Vielmehr sind auch städtebauliche Kriterien wie Siedlungsstruktur, Erschließbarkeit etc. zu berücksichtigen. Die Fläche GE 4 entfällt. Bei der Fläche BÜ 1 wird die Abgrenzung geändert – der südwestliche Teilbereich entfällt. In den anderen Fällen ist eine andere Abgrenzung aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen nicht sinnvoll.</i>
A.11.1.3	<i>An das Plangebiet RE 1 grenzt eine Obstanlage an. Um mögliche Beeinträchtigungen der zukünftigen Wohnbebauung durch Pflanzenschutzmittelabdrift zu vermeiden, empfehlen wir einen Abstand von mindestens 20 m zwischen Obstanlage und zukünftiger Wohnbebauung.</i>	<i>Die Obstanlage liegt südlich der Bohlhofstraße und grenzt im Nordwesten an die Baufläche RE 1. Der Mindestabstand für Obstanlagen beträgt nach dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 5 m. Empfohlen wird jedoch ein Abstand von 20 m oder eine Hecke mit einer Höhe von 4 bis 5 m und einer Höhe von 4 bis 5 m. Der Konflikt zwischen der z.T. angrenzenden Obstanlage und der Wohnbaufläche ist somit prinzipiell lösbar. Welche Möglichkeit für das Gebiet am sinnvollsten ist, hängt vom städtebaulichen Konzept des zukünftigen Wohngebiets ab und ist auf der Ebene des Bebauungsplans zu lösen. Im Flächensteckbrief wird auf die angrenzende Obstanlage sowie die Problematik durch Pflanzenschutzmittel-</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.1.4	<i>Das Plangebiet ER 5 hat eine Größe von 5,16 ha. Nach hiesiger Auffassung entspricht ein Plangebiet in dieser Größenordnung nicht der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht bestehen deswegen erhebliche Bedenken.</i>	abdrift hingewiesen. <i>Die Fläche wurde reduziert, sie umfasst nun eine Größe von 3,88 ha. Zur Deckung des gewerblichen Flächenbedarfs für die kommenden 15 Jahre ist eine Fläche in dieser Größenordnung gerechtfertigt. Die Baulücken (Innenentwicklungspotentiale) wurden ebenfalls ermittelt. Zur Deckung des Flächenbedarfs ist es darüber hinaus jedoch erforderlich neue Flächen auszuweisen.</i>
A.11.2	<i>Weiterhin möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die ausgewiesenen Flächen zu beteiligen ist.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Schreiben vom 05.12.2017)		
A.12.1	<p>Am 16.10.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau den Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Im Rahmen der diesbezüglichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wird auch der höheren Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Entsprechend des hausinternen Koordinationserlasses hat das Referat 21 bei Flächennutzungsplan-Verfahren die Federführung und damit die Koordinationsaufgabe im Regierungspräsidium. Vor diesem Hintergrund erhalten Sie anhängend die Stellungnahme des Referats 82.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Waldshut wie folgt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben wir uns mit Stellungnahme vom 08.07.2016 geäußert.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans kommen wir zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Durch die geplanten Neuausweisungen ist nach wie vor keine Inanspruchnahme von Waldflächen im Sinne § 10 LWaldG gegeben.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus forstlicher Sicht daher nach wie vor keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.3	Bzgl. der geplanten Neuausweisungen BÜ 3 und WE 2 weisen wir darauf hin, dass hier jeweils Wald im Nahbereich angrenzt. Bei einer zukünftigen Bebauung ist die Waldabstandregelung gem. Landesbauordnung zu berücksichtigen.	Auf die Entwicklungsfläche BÜ 3 wird verzichtet. Im Steckbrief der Entwicklungsfläche WE 2 unter dem Punkt „Vorgaben / Empfehlungen für die Bebauungsplanung“ ein Hinweis enthalten, dass auf der Bebauungsplanebene der gesetzliche Waldabstand von mind. 30 m zu beachten ist.
A.13 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 16.01.2018)		
A.13.1	<p>Wir danken für die erneute Beteiligung am Planungsverfahren. Die Planung berührt sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.08.2016 und danken für die zum Teil erfolgte Übernahme unserer Belange.</p> <p>Darüber hinaus regen wir hinsichtlich der Bewertung der Entwicklungsflächen und Innenentwicklungspotenziale an, die folgenden hochwertigen archäologischen Kulturdenkmale zusätzlich im Plan zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB:</p> <p>Darstellung des Schutzgutes</p> <p>Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende hochwertige archäologischen Kulturdenkmale gem. §§ 2 DSchG, bzw. Prüffälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klettgau, Erzingen, Oberer Bühl; merowingerzeitliches Gräberfeld (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 3, Prüffall). • Klettgau, Geißlingen, Kelhof; mittelalterliche/frühneuzeitliche Siedlung (Liste der Kulturdenkmale lfd.Nr. 3, Prüffall). • Klettgau, Griesen, Äußerer Brühl; Siedlung unbestimmt (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 5, Prüffall). • Klettgau, Griesen, Brand/ Marktstraße/Maueräcker/Südenstraße; römische Villa rustica (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 6, § 2 DSchG). 	Die Kulturdenkmale gem. §§ 12 bzw. 28 Denkmalschutzgesetz werden in den Plan nachrichtlich übernommen. Zudem wird die Liste mit Denkmälern in der Begründung aufgeführt. Die genannten Denkmale werden in der Begründung ergänzt.
A.13.2	<p>Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz</p> <p>Zu den denkmalrechtlichen Schutzziele gehört im Falle dieses noch sichtbar erhaltenen Kulturdenkmals neben der substantiellen Erhaltung auch die ungestörte Bewahrung ihrer landschaftlichen Raumwirkung. Auch hier sind die Auswirkungen</p>	Dies wird als Hinweis in die Begründung übernommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	auf das Schutzgut Kulturgüter darzustellen.	
A.13.3	<p>Darstellung der weiteren Vorgehensweise</p> <p>Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass in und an den ausgreifenden Trassenkorridoren weitere archäologische Kulturdenkmale, bzw. Prüffälle auftreten können. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass mit Trassenkorridoren hier die Entwicklungsflächen gemeint sind.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>
A.13.4	Bitte Anlagen beachten.	
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 29.08.2016)	
	<i>Die Planung berührt sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege.</i>	
A.14.1	<p>Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung / raumwirksame Kulturdenkmale</p> <p>Für die Gemeinde Klettgau liegen Listen der Kulturdenkmale vor, in denen die bisher erfassten Bau- und Kunstdenkmale verzeichnet sind (Anlage 1). Ins Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (gem. §§ 12 bzw. 28 (1) DSchG) genießen gem. § 15 (3) DSchG zusätzlichen Schutz (über den allgemeinen Schutz von Kulturdenkmalen hinaus). Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmals, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt.</p> <p>In Hinblick auf den Umgebungsschutz, der ihnen zukommt, regen wir an, sie im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4))</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Kulturdenkmale gem. §§ 12 bzw. 28 Denkmalschutzgesetz werden in den Plan nachrichtlich übernommen. Zudem wird die Liste mit Denkmalen in der Begründung aufgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>BauGB).</i></p> <p><i>Darüber hinaus bitten wir Sie bei weiteren Planungen besonderes Augenmerk auf folgende, in der oben angegebenen Liste enthaltenen, Objekte und ihre Umgebung zu legen:</i></p>	
<p>A.14.1.1 <u>Ortsteil Bühl:</u></p> <p><i>Steige 9, 11 und 17; Gebäudensemble, bestehend aus drei Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung. Kirche, Pfarrhaus und Pfarscheune (heute Gemeindehaus) mit umgebenden Freiflächen und Mauern</i></p> <p><i>.</i></p> <p><i>Zur Raumwirksamkeit tragen hier die umgebenden Frei- und Grünflächen, die erhöhte Lage sowie die Ortsrandlage wesentlich bei. Daher begrüßen wir den nördlich anschließenden Grünzug.</i></p>		<p><i>In diesem Bereich ist keine neue Baufläche geplant. Ein Konflikt besteht nicht.</i></p>
<p>A.14.1.2 <u>Ortsteil Erzingen:</u></p> <p><i>Degernauer Straße 71; Sachgesamtheit aus Pfarrhaus und Pfarscheuer.</i></p> <p><i>Wir begrüßen hier besonders den nordwestlich anschließenden Grünzug, der für die Ablesbarkeit der historischen Bedeutung der ehemaligen Zehntscheuer des Klosters Rheinau sorgt.</i></p>		<p><i>In diesem Bereich ist keine neue Baufläche geplant. Ein Konflikt besteht nicht.</i></p>
<p>A.14.1.3 <u>Ortsteil Geißlingen:</u></p> <p><i>Dorfstraße 14-20; Der Gebäudekomplex aus stattlichen Wohnhäusern, die ehemals vermutlich zum Kloster Riedern am Wald gehörten, vermittelt seine Bedeutung im historischen Ortsbild auch heute noch anschaulich. Eisenbahnstraße 1, 3 und Hauptstraße 19, 21; Vier stattliche Wohngebäude, die als Gebäudezug auf hohem Sockel ihre hervorgehobene Stellung im Ortsbild von Geißlingen überliefern.</i></p>		<p><i>In diesem Bereich ist keine neue Baufläche geplant. Ein Konflikt besteht nicht.</i></p>
<p>A.14.1.4 <u>Ortsteil Grießen:</u></p> <p><i>Kirchstraße 5 und 7; Kirche und Pfarrhaus in Ortsrandlage mit angrenzendem Friedhof, Freiflächen und Mauern.</i></p> <p><i>Die Ablesbarkeit der historischen Situation der Ortsrandlage von Kirche, Pfarrhaus und Friedhof würde durch weitere östlich anschließende Bebauung gestört werden.</i></p>		<p><i>In diesem Bereich ist keine neue Baufläche geplant. Ein Konflikt besteht nicht.</i></p>
<p>A.14.2 Archäologische Kulturdenkmale</p> <p><i>Wir legen Aufstellungen der bisher be-</i></p>		<p><i>Denkmale gem. §§ 12 bzw. 28 Denkmalschutzgesetz werden in den Plan nachrichtlich übernommen. Zudem wird die Liste mit allen Denkmalen in</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>kannten archäologischen Kulturdenkmale mit Lageplänen bei (Anlage 2, Liste der archäologischen Kulturdenkmale) und regen an, diese Objekte im Plan zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB). Eine nachrichtliche Übernahme halten wir für sinnvoll, da sie bei weiterführenden Planungen frühzeitig Aufschluss über die besondere Wertigkeit dieser Flächen und über den Abstimmungsbedarf mit der Archäologischen Denkmalpflege geben kann.</p> <p>Bei Bodeneingriffen im Zuge von Erdarbeiten (Baumaßnahmen, Wegebau, Rodungen o.a.) im Bereich dieser Flächen ist das Ref. 84.2 frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Für das gesamte Planungsgebiet wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen.</p>	<p>der Begründung aufgeführt.</p> <p>Ein Hinweis zur Einbeziehung des Denkmalschutzamtes ist in der Begründung enthalten.</p>
A.14.3	<p>Bitte die Anlagen „Liste der Bau- und Kunstdenkmale“ und „Liste der archäologischen Kulturdenkmale“ beachten.</p>	<p>Die Anlage wurde berücksichtigt und wird in die Begründung übernommen.</p>
<p>A.15 Regierungspräsidium Freiburg – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 28.11.2017)</p>		
A.15.1	<p>Die Gemeinde Klettgau liegt mit ihren Ortsteilen nahe des Segelfluggeländes Bohlhof. Der Ortsteil Rechberg liegt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches dieses Segelfluggeländes.</p> <p>Bezüglich Ihrer Anfrage verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.07.2016. Voraussichtlich werden durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes keine luftrechtlichen Belange berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.16 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Strassenwesen und Verkehr (Schreiben vom 08.07.2016)</p>		
A.16.1	<p>Die Gemeinde Klettgau mit ihren Ortsteilen liegt nahe des Segelfluggeländes Bohlhof. Der Ortsteil Rechberg liegt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches dieses Segelfluggeländes.</p> <p>Voraussichtlich werden durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes keine luftrechtlichen Belange berührt. Insbesondere weil der Bauschutzbereich im Flächennutzungsplan übernommen ist und darauf hingewiesen wird, dass dort</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes gelten. Zukünftige Bebauungspläne und Bauvorhaben innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches sind uns zur Genehmigung vorzulegen gemäß § 17 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).</i></p> <p><i>Referat 46 - Verkehr - zivile Luftfahrtbehörde, stimmt der Änderung zu.</i></p>	
A.17	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 31.01.2018)</p>	
A.17.1	<p>In unserem Schreiben vom 29.08.2016, in dem wir uns im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Flächennutzungsplan-Entwurf Klettgau geäußert hatten, hatten wir die in der Begründung enthaltene Bedarfsermittlung noch weitgehend mitgetragen. Zwischenzeitlich liegen jedoch aktuellere Zahlen des Statistischen Landesamtes vor, mit denen sich der im Offenlage-Entwurf vorgesehene Umfang an Wohnbauflächen kaum noch rechtfertigen lässt. So fällt beim Abgleich der Quartalszahlen und der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes auf, dass die für das vierte Quartal 2016 angegebene Einwohnerzahl der Gemeinde Klettgau mit 7.430 Personen weit unter dem Wert der Hauptvariante der Bevölkerungsprognose für 2016 (7.629 Personen) liegt und noch nicht einmal den unteren Rand des Entwicklungskorridors (7.485 Personen) erreicht. Diese Zahlen führen nach den „Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächen-Bedarfsnachweise“ zu einem rechnerischen Einwohnerzuwachs bis zum Zieljahr 2030 von ca. 760 Personen, wobei wir die Hauptvariante der Bevölkerungsprognose und eine Laufzeit von 14 Jahren (2016 bis 2030) zugrunde gelegt haben. Daraus ergibt sich bei einer Einwohnerdichte von 60 EW/ha ein Wohnbauflächenbedarf von knapp 12,7 ha. Bringt man die Reserveflächen (3,6 ha) - deren in der aktuellen Flächennutzungsplan-Begründung dargelegte Ermittlung wir nachvollziehen können - in Ansatz, so verbleibt für neue Wohnbauflächen ein Bedarf von ca. 9,1 ha. Dieser Bedarf wird mit dem im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Umfang an Wohnbauflächen in Höhe von 14,68 ha um über 60 % überschritten, was aus raumordnerischer Sicht nicht mehr mitgetragen werden</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Bedarfsermittlung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsentwicklung nochmals überprüft und von 16,69 ha (Stand Frühzeitige Beteiligung und 1. Offenlage) auf 14,12 ha reduziert.</p> <p>Ferner wurde das Innenentwicklungspotenzial aktualisiert.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>kann. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch für das vierte Quartal 2015 die tatsächliche Einwohnerzahl von Klettgau sowohl hinter der unteren als auch hinter der Hauptvariante der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für 2015 zurück bleibt. Für den Landkreis Waldshut werden die Prognosezahlen hingegen sowohl 2015 als auch 2016 durch die tatsächliche Einwohnerentwicklung überschritten.</p>	
A.17.2	<p>In Bezug auf den Gewerbeflächenbedarf hatten wir in unserer früheren Stellungnahme angeregt, die in der Flächennutzungsplan-Begründung angegebenen Zahlen von ca. 5 ha für Umsiedlungen und Erweiterungen ortsansässiger Betriebe und ca. 10 ha für Neuansiedlungen konkreter zu erläutern. Der aktuelle Begründungsentwurf enthält hierzu allerdings lediglich allgemeine Hinweise auf die Art und die Beschäftigtenzahl der in Klettgau ansässigen Betriebe und darauf, dass „eine große Nachfrage nach Neuansiedlungen“ zu verzeichnen sei. Diese Erläuterungen stellen aus unserer Sicht nach wie vor keine hinreichende Konkretisierung der Flächennachfrage dar, wie wir sie aus anderen Flächennutzungsplanverfahren kennen. Hilfreich wären beispielsweise nähere Angaben dazu, welche Betriebe sich bei der Gemeinde nach Gewerbeflächen erkundigt haben, in welchem Umfang es sich um bereits ansässige, erweiterungswillige Firmen bzw. um Neuansiedlungen handelt und in welchem Zeitraum die Anfragen erfolgt sind. Der abstrakte Hinweis auf eine große Nachfrage allein ist hingegen wenig aussagekräftig, weil sich ansiedlungswillige Gewerbebetriebe erfahrungsgemäß nicht nur in einer Gemeinde nach freien Gewerbeflächen erkundigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Ferner wurden die Entwicklungsflächen für gewerbliche Bauflächen deutlich reduziert.</p>
A.17.3	<p>Mit Blick auf die Diskrepanz zwischen dem Flächenbedarf und dem Umfang der neu geplanten Flächendarstellungen sind wir daher nach wie vor der Auffassung, dass zumindest die im regionalen Grünzug liegenden Flächen gestrichen werden sollten (BÜ 2, ER 1 und GR 6). Zur Klarstellung sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch eine Zielabweichung oder eine Regionalplanänderung zwingend einen konkreten Bedarfsnachweis erfordern, bevor die entsprechenden</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Auf die Entwicklungsflächen BÜ 2, ER 1, GR 6 und GE 5 wird verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Flächen BÜ 3, BÜ 4 und GR 3 verzichtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Verfahren überhaupt eingeleitet werden können. Dies gilt auch für die Fläche GE 5, deren Eignung für gewerbliche Nutzungen wir unter städtebaulichen Aspekten im Grundsatz nach wie vor durchaus sehen.</p>	
A.17.4	<p>Dabei ist nochmals zu betonen, dass eine Genehmigung des Flächennutzungsplans nicht möglich ist, so lange Verstöße gegen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dass diese Rechtshindernisse in der Abwägungstabelle lapidar als „formale Konflikte“, die durch entsprechende Verfahren gelöst werden können, bezeichnet werden, verwundert etwas. Eventuelle Regionalplanänderungen müssen vom Wirtschaftsministerium genehmigt und Zielabweichungsverfahren positiv abgeschlossen sein, bevor die Flächennutzungsplanfortschreibung genehmigt werden kann. Allerdings muss, wie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee in seiner Stellungnahme vom 26.01.2018 zutreffend angemerkt hat, noch vor der Einleitung entsprechender Verfahren sichergestellt sein, dass eine Umsetzung der fraglichen Bauflächen überhaupt möglich und ihre Verfügbarkeit gegeben ist. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil einige städtebaulich durchaus geeignete Bauflächen vor der Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfs offenbar mangels Flächenverfügbarkeit gestrichen wurden, während Flächen, deren Ausweisung im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung steht, beibehalten wurden.</p> <p>Zu Recht wirft der Regionalverband in diesem Zusammenhang die Frage auf, weshalb die Fläche im Nordwesten von Grießen (es handelt sich hier wohl um die Fläche GR 1) im Flächennutzungsplanentwurf verbleiben soll, obwohl auch hier wegen fehlender Verkaufsbereitschaft offenbar seit Jahren keine Verfügbarkeit gegeben ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Verfügbarkeit der Fläche GR 1 steht kurz- bis mittelfristig in Aussicht.</p> <p>Für alle Entwicklungsflächen wurde die Flächenverfügbarkeit geprüft. Es werden nur Flächen weiterverfolgt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb der Zeitdauer des FNP's wahrscheinlich verfügbar sind oder sein werden.</p>
A.17.5	<p>Abgesehen von den raumordnerischen Vorgaben ist auch bei etwaigen Verfahren zur Änderung von Landschaftsschutzgebieten zu beachten, dass diese grundsätzlich vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans zum Abschluss zu bringen sind. Schon aus diesem Grund sollte nochmals kritisch hinterfragt werden, ob und in welchem Umfang Bauflä-</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Auf die Entwicklungsflächen BÜ 2, BÜ 3 und BÜ 4 wird verzichtet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	chenausweisungen, die in Landschaftsschutzgebiete eingreifen, tatsächlich zwingend erforderlich sind (BÜ 2, BÜ 3 und BÜ 4).	
A.17.6	Wir haben diesem Schreiben Stellungnahmen unserer Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) sowie unserer Referate, 47.3 (Straßenplanung - Baureferat Süd) und 82 (Höhere Forstbehörde) beigefügt, um deren Berücksichtigung wir bitten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.18 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 11.01.2018)		
Folgende Hinweise bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:		
A.18.1	<u>GE 5:</u> Der vorgesehenen Erschließung über die Gemeindestraße „Im Kies“ wird grundsätzlich zugestimmt.	Auf die Fläche GE 5 wird verzichtet.
A.18.2	<u>GR 2 und GR 5:</u> Die gewünschte Anbindung der Fläche GR 5 und im weiteren Verlauf GR 2 liegt auf freier Strecke. Dies hätte zur Folge, dass nach RAL eine Linksabbiegemöglichkeit geschaffen werden muss. Dies wiederum zieht eine Verlegung der vorhandenen Querungshilfe nach sich, die sich genau im Bereich der zu erstellenden Linksabbiegemöglichkeit befindet. Wir empfehlen daher, wie bisher vorgesehen, die rückwärtige Erschließung der beiden Flächen.	Die Erschließung des Gebiets ist über eine Erschließungsstraße geplant, welche direkt an die L 163 angeschlossen ist. Eine Erschließung über die Claus-Wagner-Straße ist wegen der beengten Situation nicht gewünscht. Die konkrete Erschließung der Fläche ist jedoch Gegenstand der nachgelagerten Planung (Bebauungsplan). Auf Ebene des FNP wird gezeigt, dass die Fläche grundsätzlich erschließbar ist. Eine Abwägung der Varianten „direkte Anbindung an L 163“ oder „Claus-Wagner-Straße“ wird im Bebauungsplan abgehandelt. Hier ist u.a. auch zu berücksichtigen, wie aufwendig die direkte Anbindung an die L 163 (Verlegung der Querungshilfe, Abbiegespur etc.) ist.
A.18.3	<u>GR 3:</u> Die Fläche GR 3 liegt teilweise auf freier Strecke - hier sind grundsätzlich keine Grundstückszufahrten vorzusehen. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich eine direkte Erschließung nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Polizei und des Landratsamtes Waldshut möglich ist. Hierzu ist ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass wir die direkte Erschließung als ungünstig erachten.	Auf die Fläche GR 3 wird verzichtet.
A.18.4	<u>GR 6:</u> Der vorgesehenen Erschließung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wir weisen darauf hin, dass einer direkten Erschließung von der B 34 aus un-	Auf die Fläche GR 6 wird verzichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	serer Sicht nicht zugestimmt werden kann.	
A.18.5	<u>RI 1 und 2:</u> Der vorgesehenen Erschließung wird grundsätzlich zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.18.6	<u>BÜ 3:</u> Die Fläche sollte über die bestehende Zufahrt erschlossen werden. Eine weitere Zufahrt wird aus unserer Sicht als ungünstig erachtet.	Auf die Fläche BÜ 3 wird verzichtet.
A.18.7	Zu den weiteren geplanten Flächenausweisungen werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen. Einzelbelange werden im jeweils zugehörigen Bebauungsplanverfahren konkret vertreten. Ergeben sich weitere Änderungen oder konkretere Planungen, bitten wir um Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 22.12.2017)	
A.19.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse für das gesamte Plangebiet des Flächennutzungsplans können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise,	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.19.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.5	<p>Bergbau</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche ER1 in Erzingen liegt ca. 120 m östlich der unter der Aufsicht des LGRB stehenden Tongrube „Dörndlen“.</p> <p>Bei einer evtl. Wiederaufnahme des Tonabbaus bzw. bei der Rekultivierung der Tongrube ist mit Immissionen durch den Grubenbetrieb zu rechnen.</p> <p>Von Seiten des LGRB wird empfohlen, für das geplante Wohngebiet geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Auf die weiterhin gültige Stellungnahme des LGRB vom 18.08.2016, Az.2511//16-06381, wird hingewiesen.</p>	Auf die Fläche ER 1 wird verzichtet.
A.19.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.08.2016)	
A.20.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.</i></p> <p><i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Pla-</i></p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>nungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</i></p> <p><i>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p>	
A.20.2	<p>Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.4	<p>Grundwasser</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.5	<p>Bergbau</p> <p><i>Die geplante Wohnbaufläche ER1 in Erzingen liegt ca. 120 m östlich der unter der Aufsicht des LGRB stehenden Tongrube „Dörndlen“.</i></p> <p><i>Bei einer evtl. Wiederaufnahme des Tonabbaus bzw. bei der Rekultivierung der Tongrube ist mit Immissionen durch den Grubenbetrieb zu rechnen.</i></p> <p><i>Von Seiten des LGRB wird empfohlen, für das geplante Wohngebiet geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</i></p>	Auf die Fläche ER 1 wird verzichtet.
A.20.6	<p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.21	<p><i>Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
A.21.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir unsere Einschätzung vom 16. August 2016 in ihren wesentlichen Grundaussagen beibehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.21.2	<p>Der Wohnbauflächenbedarf für die Gesamtgemeinde beträgt 16,69 ha, der Gewerbeflächenbedarf 15 ha. Die positive Ausrichtung ist plausibel. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Bonn/Berlin stuft die Gemeinde Klettgau als überdurchschnittlich wachsend ein. Die vom Regionalverband und der IHK gemeinsam erstellte Entwicklungsstudie vom 30. März 2017 prognostiziert für die Gemeinde einen Einwohnerzuwachs bis 2035 von + 12,2 Prozent, verbunden mit einem Wohnungsbedarf von 575 Wohneinheiten. Ebenso wird ein Gewerbeflächenbedarf für den Landkreis Waldshut von 270 ha Bruttobauland bzw. 220 ha Fläche für Baugrundstücke ermittelt. Vor diesem Hintergrund nimmt der Flächennutzungsplan die skizzierte Dynamik auf, kann aber nicht die mögliche weitere Nachfrage nach Flächen abbilden, die künftige Grenzgänger noch auslösen werden. Auch ist zu vermuten, dass die dargestellten 15 ha mittelfristig eher nochmals zu überprüfen sind, da das Gewerbe weitere Flächen nachfragen dürfte.</p>	<p>Die aktuelle Einwohnerentwicklung verlief weniger dynamisch als prognostiziert. Hierauf wiesen insbesondere das RP (Raumordnung) sowie das LRA (Baurecht) hin. Dementsprechend wurde der Wohnbauflächenbedarf unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsentwicklung nochmals überprüft und von 16,69 ha (Stand Frühzeitige Beteiligung und 1. Offenlage) auf 14,12 ha reduziert. Im Detail wird hierzu auf die aktualisierte Begründung verwiesen.</p> <p>Die Begründung zum Gewerbeflächenbedarf wurde ergänzt. Bei den gewerblichen Bauflächen übersteigt die Differenz aus dem ermittelten Bedarf und dem Innenentwicklungspotenzial den Umfang der untersuchten Entwicklungsflächen (Stand 2. Offenlage) deutlich. Zur Deckung des Bedarfs wären unter Berücksichtigung des Innenentwicklungspotenzials ca. 12,4 ha gewerbliche Baufläche neu auszuweisen, während die geplanten Entwicklungsflächen nur ca. 5,3 ha umfassen. Dies liegt daran, dass für die Fortschreibung auf die Entwicklungsflächen BÜ 3 (2,46 ha), GE 5 (0,77 ha) und GR 6 (2,98 ha) verzichtet wird, da diese in Konflikt zu übergeordneten Planungen stehen. Die inhaltliche und formale Auflösung dieser Konflikte wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Da die Gemeinde dringend Flächen benötigt, werden diese Flächen zunächst herausgenommen.</p> <p>Mittel- bis langfristig wird beabsichtigt, diese Konflikte zu lösen und die Flächen zu entwickeln.</p>
A.21.3	<p>Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Flächenrahmen die Weiterentwicklung des Kleinzentrums für die nächsten Jahre - auch bei Beachtung der Umweltbelange - in ansprechender Weise ermöglicht.</p> <p>Wichtig ist, dass für unsere auch von der Schweiz beeinflussten Region die vom Land vorgegebenen Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise als Orientierung gewertet werden. Letztlich verlangen die örtlichen/regionalen Gegebenheiten immer</p>	<p>Die örtliche Besonderheit der Nähe zur Schweiz wurde in der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Die Bedarfsermittlung wurde mit den aktuellen Bevölkerungszahlen und Entwicklungen aktualisiert. Das Kapitel in der Begründung wurde entsprechend überarbeitet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	obere Wertansätze.	
A.22	Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 26.01.2018)	
	Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln der Begründung	
A.22.1	Kapitel „4.2.2 Regionalplan“ (S. 19ff) Wir weisen darauf hin, dass im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung zum FNP inzwischen die 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 - Windenergienutzung als Satzung beschlossen (25.07.2017) und zur Genehmigung eingereicht wurde. Auch weiterhin ist kein Standort innerhalb des Gebiets der Gemeinde Klettgau vorgesehen.	Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
A.22.2	Kapitel „13.6.1 Windkraftnutzung“ (S. 54f) Auch hier sollte der Verweis auf die 2. Teilfortschreibung aktualisiert werden.	Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
	Flächenbedarf	
A.22.3	Auch weiterhin wird dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Klettgau, nicht zuletzt auch aufgrund der Lage an der Bahnlinie Basel - Singen sowie der sehr guten Anbindung nach Schaffhausen, zugestimmt. <i>[Anmerkung: In der Begründung des FNP, S. 49 „Schienenverkehr“ im 2. Abschnitt wird beim Nutzen der schweizerischen S-Bahn ein erforderlicher Umstieg in Neuhausen dargestellt, um von Erzingen nach Schaffhausen zu fahren. Dies ist seit dem Ausbau der Strecke Erzingen-Schaffhausen nicht mehr erforderlich. In den weiteren Ausführungen wird dies dann auch korrekt dargestellt. Folglich könnte der aus unserer Sicht fehlerhafte Passus gestrichen werden].</i>	Die aktuelle Einwohnerentwicklung verlief weniger dynamisch als prognostiziert. Hierauf wiesen insbesondere das RP (Raumordnung) sowie das LRA (Bauplanungsrecht) hin. Dementsprechend wurde der Wohnbauflächenbedarf unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsentwicklung nochmals überprüft und von 16,69 ha (Stand Frühzeitige Beteiligung und 1. Offenlage) auf 14,12 ha reduziert. Im Detail wird hierzu auf die aktualisierte Begründung verwiesen. Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.
A.22.4	Die Erläuterung zum Gewerbeflächenbedarf ist weiterhin sehr allgemein gehalten; weitere Angaben entsprechend den Vorgaben der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ vom 15.02.2017 des Wirtschaftsministeriums (Kapitel 4) wären wünschenswert.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Zu den einzelnen Flächendarstellungen		
A.22.5	<p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir uns gegen folgende Flächen ausgesprochen, die aufgrund ihrer Lage in einem regionalen Grünzug der Zielsetzung des Plansatzes 3.1.1 des Regionalplans 2000 widersprechen („In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.“):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche ER 1 (Erzingen) - Fläche GE 5 (Geißlingen) - Fläche BÜ 2 (Bühl) <p>Die im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung neu hinzugekommene geplante gewerbliche Baufläche GR 6 (Grießen) befindet sich auch in einem regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans), sodass Bedenken gegen die Ausweisung bestehen.</p> <p>Leider werden diese „Konflikte“ in Kapitel 17 „Bewertung Entwicklungsflächen“ nicht dargestellt, sodass beispielsweise die Fläche BÜ2, die im regionalen Grünzug und in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, als „bedingt geeignet“ eingestuft wird. Erst bei Betrachtung der detaillierten Flächensteckbriefe (Anhang 1) bzw. im Umweltbericht sind diese „Konflikte“ dargestellt.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es für die Lesbarkeit bzw. für die Nachvollziehbarkeit der Unterlagen für den Offenlageentwurf hilfreich gewesen, wenn in den Tabellen der geplanten Entwicklungsflächen des Kapitels 17 jeweils auch die bestehende „Konflikte“ (z.B. Lage im Grünzug, Lage im LSG) dargestellt worden wären.</p>	<p>Auf die Flächen ER 1, GE 5, BÜ 2 und GR 6 wird verzichtet.</p>
A.22.6	<p>Wir begrüßen, dass im Vergleich zu frühzeitiger Beteiligung die Flächenausweisungen dem Bedarf angepasst wurden. Mit den Flächen ER4 und ER6 entfallen jedoch Flächen mit dem Hinweis, dass die Flächenverfügbarkeit voraussichtlich nicht im Planungszeitraum zur Verfügung stehen, obwohl nach Einschätzung des Planungsbüros als auch aus unserer Sicht diese Flächen geeignet für eine städtebauliche Entwicklung wären.</p> <p>Das Thema „Flächenverfügbarkeit“ ist ein wesentliches Thema bei der Entwicklung von Bauflächen und wird insofern von uns anerkannt. Unklar ist dennoch, ob für die</p>	<p>Eine Verfügbarkeit der Fläche GR 1 steht kurz- bis mittelfristig in Aussicht.</p> <p>Für alle Entwicklungsflächen wurde die Flächenverfügbarkeit geprüft. Es werden nur Flächen weiterverfolgt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb der Zeitdauer des FNP wahrscheinlich verfügbar sind oder sein werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>jetzt vorgesehenen Flächen jeweils die Flächenverfügbarkeit gegeben ist. So wird beispielsweise im vorliegenden FNP-Entwurf eine geplante Wohnbaufläche des bisherigen FNP am Nordwestrand von Grießen übernommen, die gemäß den Unterlagen aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer seit der letzten Fortschreibung nicht realisiert werden konnte. Es stellt sich die Frage, ob nun eine Verkaufsbereitschaft besteht und die Fläche somit für den aktuellen Planungszeitraum zur Verfügung stehen wird.</p>	
A.22.7	<p>Fazit:</p> <p>Die 4 oben genannten Flächen (ER1, GE5, BÜ2, GR6) widersprechen einem Ziel der Raumordnung (Regionaler Grünzug, Plansatz 3.1.1) und sind folglich nicht genehmigungsfähig (gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen).</p> <p>Wie den Unterlagen zur Abwägung zu entnehmen ist, soll an den Flächen festgehalten werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Einzelfall über ein Regionalplanänderungsverfahren (nach § 12 LplG) zu prüfen, ob eine Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesen Bereichen möglich ist, um den regionalplanerischen Zielverstoß auszuräumen (ggf. besteht auch die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG bzw. § 24 LplG). Erst nach Abschluss eines solchen Verfahrens wären die Flächen im FNP genehmigungsfähig.</p> <p>Vor einer Antragstellung sollte aber geklärt sein, dass eine Umsetzung der Bauflächen möglich und auch die Flächenverfügbarkeit gegeben ist.</p> <p>Für weitere Gespräche hierzu stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>	<p>Auf die Flächen ER 1, GE 5, BÜ 2 und GR 6 wird verzichtet.</p>
	<p>Umweltbericht</p>	
A.22.8	<p>In einigen Tabellen des Umweltberichts fällt auf, dass die Konflikte mit dem regionalen Grünzug nur teilweise dargestellt werden (Anmerkung: In den Umweltsteckbriefen erfolgt die Darstellung):</p>	<p>Die im regionalen Grünzug liegenden Flächen BÜ2, ER1, GE5 und GR6 entfallen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage im regionalen Grünzug wird für die entfallenden Flächen im Umweltbericht ergänzt.</p>
A.22.8.1	<p>Tabelle 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den Flächen BÜ2, ER1 sowie GE5 wird die Lage im regionalen Grünzug 	<p>Der Hinweis auf die Lage im regionalen Grünzug wird ergänzt, vgl. unter A.22.8.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>in der landschaftsplanerischen Empfehlung nicht thematisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hingegen wird die Lage im regionalen Grünzug bei der Fläche GR6 angesprochen. 	
A.22.8.2	<p>Tabellen 6 und 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In dieser Tabelle wird auf die Lage der Flächen BÜ2, ER1 sowie GR6 innerhalb des regionalen Grünzuges hingewiesen. - Bei der Fläche GE5 fehlt jedoch der Hinweis auf die Überschneidung mit dem regionalen Grünzug. 	Der Hinweis wird ergänzt, vgl. A.22.8.
A.22.9	<p>In der Folge fehlt auch die Erwähnung der Fläche GE5 im Kapitel 3.2.5.2 <i>Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen</i> (S. 27, vorletzter Absatz).</p>	Der Hinweis wird ergänzt.
A.22.10	<p>Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30.08.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt hatten, können den Flächen GR2, GR5 und RE1 aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden. Die Grünzäsur bzw. der regionale Grünzug sind von diesen geplanten Ausweisungen nicht betroffen, sodass zumindest aus regionalplanerischer Sicht diese Flächen für eine Ausweisung in Frage kommen (selbstverständlich sind ggf. noch weitere Belange im Rahmen der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen).</p> <p>Die Passagen auf S. 31 „Betroffenheit des Regionalen Grünzuges“ bzw. S.40/41 des Umweltberichts sollten entsprechend korrigiert werden. Die Flächen GR2, GR5 und RE1 tangieren weder die Grünzäsur noch den regionalen Grünzug (Hinweis: auf Seite 31 ist die Rede von der Fläche ER1 - es handelt sich jedoch um die Fläche RE1).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Passagen werden angepasst.</p>
Umweltsteckbriefe des Umweltberichts		
A.22.11	<p>Regionalplanerische flächige Festlegungen (wie Grünzäsuren oder regionale Grünzüge) sind nie parzellenscharf sondern ‚bereichsscharf‘ (teilweise wird auch der Begriff ‚gebietsscharf‘ benutzt). Darauf hatten wir in unserer oben genannten Stellungnahme hingewiesen. „Die Raumnutzungskarte darf nicht auf das Grundstückskataster gelegt („heruntergezoomt“) werden. Je nach der planerischen Konfliktlage und den konkreten räumlichen Gegebenheiten bleibt eine gewisse Un-</p>	<p>Die Darstellung des Regionalen Grünzuges in den Umweltsteckbriefen dient nach Meinung der Verfasser der Nachvollziehbarkeit der Konflikte.</p> <p>Evtl. könnte auf die „Bereichsunschärfe“ des RGZ im Text hingewiesen und die Darstellung belassen werden. Diese Frage konnte vor Fertigstellung der Unterlagen für den Gemeinderat urlaubsbedingt mit dem RVHB nicht abschließend geklärt werden. Nach Rückkehr des Bearbeiters im RVHB wird eine Entscheidung herbeigeführt und die Kartenausschnitte werden ggf. geändert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schärfe (...)."¹</p> <p>Bei Durchsicht der Steckbriefe des Umweltberichts ist jedoch festzustellen, dass in den Darstellungen der Umweltsteckbriefe die regionalen Grünzüge bzw. Grünzäsuren mit unterlegtem Katasterplan wiedergegeben werden.</p> <p>In der Folge werden geplante Bauflächen (GE6, GR2, GR3, GR5, RE1) als teilweise in der Grünzäsur bzw. im regionalen Grünzug liegend interpretiert. In regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans) bzw. in Grünzäsuren (Plansatz 3.1.2 des Regionalplans) findet eine Besiedlung nicht statt. In der Folge hätten dann diese Flächen (bzw. Teile dieser Flächen) in der Planungsempfehlung als „nicht bebaubar aufgrund eines Zielverstoßes mit dem Regionalplan“ beurteilt werden müssen.</p> <p>Bei Betrachtung dieser Flächen im Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplans (1:50.000) liegen diese am Rande (außerhalb) des regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsur. Es liegt kein Zielkonflikt bzw. Zielverstoß vor (vgl. hierzu auch unsere Stellungnahme vom 30.08.2016 zur frühzeitigen Beteiligung).</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, ist aus unserer Sicht eine Überarbeitung und Korrektur der Umweltsteckbriefe erforderlich.</p> <p>¹ Hager (Hrsg.); Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg; Stuttgart 2015, S. 209</p>	
	Rechtsgrundlagen	
A.22.12	<p>Regionalplan 2000, Landesentwicklungsplan 2002, BauGB, LPIG</p> <p><u>Allgemeine Grundsätze</u> - Plansatz 2.0.1 des Regionalplans 2000</p> <p><u>Zentrale Orte</u> - Plansatz 2.1 ff des Regionalplans 2000</p> <p><u>Siedlungsbereiche</u> - Plansatz 2.3.1 des Regionalplans 2000</p> <p><u>Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe</u> - Plansatz 2.6.1 des Regionalplans 2000</p> <p><u>Regionale Grünzüge</u> - Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000</p> <p><u>Regionale Grünzäsuren</u> - Plansatz 3.1.2 des Regionalplans 2000</p> <p>Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2017, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	
	Hinweis:	
A.22.13	Aufgrund des § 4 der Organisationsatzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee beschließt der „Planungsausschuss über die Stellungnahme zu Flächennutzungsplänen der Gemeinden, soweit sie vom Regionalplan abweichen“. Da die nächste Planungsausschusssitzung am 20. März 2018 stattfindet und dieser Termin bereits nach Ende der Anhörungsfrist liegt, wird diese Stellungnahme unter Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben.	Mit Schreiben vom 20.03.2018 teilte der Regionalverband mit, dass der Planungsausschuss des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee der Stellungnahme in seiner Sitzung am 20.03.2018 zugestimmt und diese beschlossen hat.
A.23	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 15.01.2018)	
A.23.1	Bezüglich der Entwicklung Wohnbebauung und Gewerbeflächen können wir uns der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer anschließen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.23.2	Die Einzelhandelssituation wird treffend in der Begründung beschrieben. Die Entwicklung in Erzingen mit verschiedenen Fachmärkten verschiedener Sortimente hat aber sicher zur Folge, dass die kleinen Teilorte bestenfalls die beschriebene Nahversorgung durch Bäcker etc. aufrechterhalten können. Wir unterstützen auch die Aussage, dass kein weiterer Bedarf für weitere Einzelhandelsflächen besteht. Dies umso mehr, da wir besonders im Jahre 2017 feststellen konnten, dass der Zufluss aus der Schweiz nur in einem reduzierten Maße erfolgt ist. Aus diesem Grund ist dringend abzuraten, dass schweizer Zufluss flächenbegründend wirken soll.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 15.12.2017)	
A.24.1	Die Telekom hat keine Einwände gegen Flächennutzungsplan. Bitte beachten Sie unsere Kabeltrassen. Diese sind auf den beigefügten Plänen ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25	Telefónica Germany GmbH (Schreiben vom 08.12.2017)	
A.25.1	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nimmt Telefónica	Die Anregung wird zurückgewiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Germany GmbH & Co. OHG zu dem vorgelegten Entwurf der Gemeinde Klettgau Stellung. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ist zugleich auch Rechtsnachfolger der E-Plus Mobilfunk GmbH.</p> <p>Es wird angeregt, die im Gemeindegebiet bestehenden Mobilfunkstandorte nachrichtlich im Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Für unser Unternehmen sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flst.Nr. 3348 Erzingen, Am Güterbahnhof 10 (Dachstandort) - FlSt.Nr. 2755 Erzingen, Züricher Str. 21 (Dachstandort) - Flst.Nr. 1116 Grießen, nordöstlich von Grießen (Funkmast) - FlSt. Nr. 4280/1 Grießen (SWR-Mast) 	<p>Im Flächennutzungsplan wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Es sollen großräumige Nutzungskonflikte und siedlungsstrukturelle Wechselbeziehungen betrachtet werden, im Detail werden ggf. vorhandene Konflikte in der nachgelagerten Planungsebene (i.d.R. Bebauungsplan) gelöst. Die nachrichtliche Übernahme einzelner Mobilfunkstandorte entspricht nicht der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans und würde eher zu einer Überfrachtung des FNPs führen.</p> <p>Dennoch wird in der Begründung im Kapitel Technische Infrastruktur auf die Mobilfunkstandorte hingewiesen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass der SWR beteiligt wurde <i>und in der Stellungnahme dargelegt hat, dass der SWR keine Bedenken und Anregungen hat (siehe B 45). [Korrigiert und ergänzt zum Feststellungsbeschluss]</i></p>
A.26	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei (Schreiben vom 28.11.2017)	
A.26.1	<p>Leider können wir Ihnen für das gesamte Gemeindegebiet im Rahmen einer Grundlagenermittlung keine genauen Informationen über bestehende Richtfunkverbindungen geben.</p> <p>Die genauen Verläufe der behördlichen Richtfunkstrecken prüfen wir erst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden auf geplante Flächen und geben Ihnen diese dann auch bekannt. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Jedoch kann ich Ihnen bereits jetzt die Vorabinformation geben, dass mehrere Richtfunkverbindungen durch das Gemeindegebiet verlaufen (Digitalfunk der BOS sowie Analogfunk der Feuerwehr).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung im Kap. Technische Infrastruktur / Telekommunikation und Richtfunk wird auf die bestehenden Verbindungen hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine genauere Abklärung auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgt (i.d.R. Bebauungsplan) und die entsprechenden Leitungsträger zu beteiligen sind.</p>
A.27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.11.2017)	
A.27.1	<p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegen-</p>	<p>Im FNP werden keine Gebäudehöhen geregelt. Dennoch sind Gebäude mit einer Höhe von 30 m und mehr unwahrscheinlich. Eine genauere Abklä-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30 m über Grund, keine Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>zung erfolgt auf Bebauungsplanebene.</p>
A.28	Eidgenössisches Finanzdepartement EFD – Kommando Grenzwachtkorps (Schreiben vom 05.12.2017)	
A.28.1	<p>Das Grenzwachtkorps ist nur Nutzunieser (Mitbenutzer) auf der Sendeanlage auf dem Gebiet Wannenberg (südl. Geislingen). Der Eigentümer des Mobilfunk-Standortes ist der Südwestrundfunk SWR und wir bitten Sie daher, diesen für die offizielle Stellungnahme zu kontaktieren.</p>	<p>Der SWR wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p>
A.29	Gemeindewerke Klettgau (Schreiben vom 18.01.2018)	
A.29.1	<p>Zu den in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Erweiterungsflächen bestehen seitens der Gemeindewerke Klettgau (Wasserversorgung) grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Information und mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren möchten wir auf bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen Hinweisen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.29.1.1	<p>Im Jahr 2018 ist eine neue Ausweisung des Wasserschutzgebietes für die Ried- und Mosshofquelle (WSG-Nr.25) auf den Gemarkungen Bühl, Riedern und Grießen vorgesehen. Die neue Ausweisung soll aufgrund des hydrogeologischen Abschlussgutachtens des LGRB im Frühjahr 2018 erfolgen.</p>	<p>Das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet für die Ried- und Mosshofquelle wurde im Plan nachrichtlich übernommen.</p>
A.29.1.2	<p>Ebenfalls ist beabsichtigt, in den nächsten 3 Wochen den Bauantrag für den Neubau des Wasserhochbehälters Brand in Grießen mit einem Fassungsvermögen von 1.000 m³ auf dem zu erwerbenden Teilgrundstück Flst. Nr. 3272 (Plan siehe Anlage) für die Trink- und Löschwasserbereitstellung für die Ortsteile Grießen und Geislingen zu beantragen. Der Baubeginn ist im Sommer 2018 vorgesehen.</p>	<p>Der geplante Standort ist im Flächennutzungsplan als geplanter Hochbehälter dargestellt. Die Begründung wurde im Kap. 13.1 Wasserversorgung entsprechend ergänzt.</p>
A.29.2	<p>Da der Flächennutzungsplan die Aufgaben der Wasserversorgung berührt bitten wir Sie, die Gemeindewerke Klettgau - Wasserversorgung -Schaffhauser Str. 7, 79771 Klettgau als Träger öffentlicher Belange weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.30	Gemeinde Dettighofen (Schreiben vom 01.12.2017)	
A.30.1	<p>Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>In diesem Zusammenhang geben wir Ihnen auch zur Kenntnis, dass von unserer Seite her keine Planungen eingeleitet wurden oder andere Maßnahmen ergriffen werden sollen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von Ihnen zu ändern beabsichtigten Gebiets bedeutsam sein könnten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)
B.2	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)
B.3	Landratsamt Waldshut – Vermessung (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)
B.4	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 31.01.2018)
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 53.1 und Referat 53.2 (Schreiben vom 05.12.2017)
B.6	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 07.12.2017)
B.7	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 10.01.2018)
B.8	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 08.01.2018+26.07.2016)
B.9	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 08.01.2018)
B.10	Ericsson GmbH (Schreiben vom 12.12.2017)
B.11	Amprion GmbH (Schreiben vom 06.12.2017)
B.12	Gemeinde Küssaberg (Schreiben vom 06.12.2017)
B.13	Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 28.11.2017)

B.14	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz
B.15	Landratsamt Waldshut – Kreisforstamt
B.16	Landratsamt Waldshut-Tiengen – Naturschutzbeauftragter
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Bad Säckingen – Straßenverkehrsbehörde
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Straßenplanung
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46 – Zivile Luftfahrtbehörde
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
B.23	Polizeidirektion Waldshut-Tiengen – Sachgebiet Verkehrswesen
B.24	Körperschaftsdirektion Freiburg
B.25	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Freiburg
B.26	Landesnaturschutzverband BW
B.27	Bundesnetzagentur
B.28	ED Netze GmbH
B.29	Kabel BW GmbH
B.30	Handwerkskammer Konstanz
B.31	PrimaCom Kabelbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG
B.32	EVKR GmbH & Co. KG
B.33	Gemeindeverwaltung Wutöschingen
B.34	Gemeindeverwaltung Eggingen
B.35	Gemeindeverwaltung Hohentengen am Hochrhein
B.36	Gemeindeverwaltung Trasadingen
B.37	Gemeindeverwaltung Wilchingen
B.38	Gemeindeverwaltung Wasterkingen
B.39	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.
B.40	Deutsches Rotes Kreuz Landkreis Waldshut
B.41	E-Plus Mobilfunk GmbH
B.42	HochrheinNET GmbH
B.43	Kantonpolizei Zürich
B.44	SRG SSR idee siousse Media Service
B.45	Südwestfunk
B.46	Vodafone GmbH

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 01.01.2018)	
C.1.1	<p>Vorbemerkung</p> <p>In meinem Heimatort Gurtweil war die Familie über Generationen Pächter der Schlucht sowie von Teilen der Wutach. Mein Opa war in dieser Reihe der letzte Fischer.</p> <p>Aus dieser alten Familientradition erwarb ich im Dezember 2013 die einzige Fischteichanlage in Bohl.</p> <p>Ein Glücksfall, da sie in Wohnortnähe liegt und ganzjährig gutes kaltes Wasser hat. Die Anlage ist für Forellen ausgelegt. Von den vier Teichen ist das unterste Becken noch an den Vorbesitzer verpachtet.</p> <p>Meine Forellen dienen der Selbstversorgung bzw. werden in Direktvermarktung vertrieben.</p> <p>Durch Anpassung der Besatzdichte sind die Probleme mit dem Restwasser im Notburgabächle gelöst.</p> <p>Ich strebe eine Biozertifizierung an. D.h. die Fische haben eine gesunde Aufzucht. Der unterste Teich soll als Absinkbecken dienen. Der Fischeintrag wird auf der umgrenzenden Fläche kompostiert. Die Forellen werden mit bio-zertifiziertem Futter (Aqua 1642 eco) gefüttert. Dieses Futter kann in der ökologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	<p>Konfliktpotential</p> <p>Meine Teichanlage liegt inmitten des neuen FNP. Das wasserspeisende Notburgabächle soll verlegt und das Quellwasser anderweitig genutzt werden. Dies ist gegen meine Planung, die eine zukünftige Betreibung der Anlage vorsieht.</p>	<p>Der Fischteich befindet sich im Bereich der Entwicklungsfläche BÜ 3. Auf die Fläche BÜ 3 wird verzichtet.</p> <p>Aufgrund der verschiedenen Konflikte, die mit der Entwicklung der Fläche BÜ 3 verbunden sind, wird diese Fläche aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans herausgenommen. Dennoch soll an der Entwicklung dieser Fläche festgehalten werden. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Die Konflikte sind entsprechend in diesen Verfahren (Bebauungsplan und punktuelle FNP-Änderung) zu bewältigen.</p>
C.1.3	<p>Artenschutz</p> <p>Da große Teile des Tales verfüllt werden sollen und dabei sogar das Notburgabä-</p>	Siehe C.1.2

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chle verlegt werden könnte, ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung notwendig!</p> <p>Die Abraumhalden auf dem Areal sind Vorboten für die spätere Planierung der gesamten Fläche. Damit wird bereits das artenreiche Grünland (bis zu 6 Kennarten) zugedeckt und natürlicher Lebensraum in den Streuobstwiesen zerstört. Damit verschwindet wertvolle Flora und Fauna.</p> <p>Auch die Verlegung des Notburgabächles ist für die Artenvielfalt ein großer Verlust. Der Feuersalamander laicht in dem Quellbach und lebt in den angrenzenden Arealen. Im Schwarzbach leben einheimische Flusskrebse und Kolonien der kleinen Flussmuschel. Diese Vorkommen sollten auch für das Notburgabächle geprüft werden.</p> <p>Noch vor drei Jahren habe ich in der Nähe der Teichanlage den Flügel eines Eisvogels gefunden. Ein Vorkommen ist damit gegeben. Auch diesen Vogel gilt es hier zu schützen.</p> <p>An den verschiedenen Hängen des Tales sind Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen.</p>	
C.1.4	<p>Sonstige Einwände</p> <p>Forellen brauchen ganzjährig qualitativ gutes & kaltes Wasser. Sollten Bauarbeiten nötig werden, dürfen diese nur in wasserreichen und kalten Zeiten durchgeführt werden. Eine stetige Versorgung mit sauberem Wasser muss gewährleistet sein. Ansonsten leiden bzw. sterben die Fische.</p>	Siehe C.1.2
C.1.5	<p>Zusammenfassung</p> <p>Die Fischteichanlage in Bühl muss erhalten werden!</p>	Siehe C.1.2
C.2	<p>Bürger 2 (Schreiben vom 19.01.2018)</p>	
	<p>Wie am Mittwoch schon erwähnt, würden wir gerne in Bezug auf den FNP folgende Vermerke abgeben:</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Entwicklungsfläche BÜ 3. Auf die Fläche BÜ 3 wird verzichtet. Siehe auch C.1.2.</p>
C.2.1	<p>Die Grünflächen in westlicher und nördlicher Richtung, die schon im bestehenden Gewerbegebiet eingezeichnet sind, möchten wir gerne als weitere Bebauungsmöglichkeit angeben. Wenn wir den z. Zt. noch vorhandenen Radweg mal ge-</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	kauft haben, würden wir gerne diese Flächen betrieblich nutzen.	
C.2.2	Im Flächensteckbrief, Punkt Nutzungskonflikte wird im ersten Abschnitt die Fischzuchtanlage erwähnt. Wir möchten hiermit angeben, dass durch das Landratsamt WT keine wasserrechtlichen Erlaubnisse für diesen Fischteich erteilt worden ist. Dies ist uns durch Hr. Schalldach vom LA WT versichert worden. Somit ist diese Anlage nicht erwähnenswert.	
C.2.3	<p>Wir danken für Ihre Aufnahme unserer o.g. Darstellung und hoffen auf weiterhin zügige Vorgehensweise, da wir von unserer Versicherung angehalten werden, baldmöglichst eine Sprinkleranlage zu installieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmal auf die Feuerwehrezufahrt über den „Radweg“ von Riedern her hinweisen, die die Gemeinde seinerzeit als 2. Feuerwehrezufahrt zu unserem Betrieb ausgewiesen hat.</p>	